

Info-Blatt

Medikamenteneinsatz am Bio-Betrieb

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Sollte ein Tier erkranken oder sich verletzen, ist es unverzüglich zu behandeln, um sein Leiden zu minimieren. Dabei sind natürliche Heilverfahren zu bevorzugen (zB Homöopathie).

Sollte dennoch der Einsatz von chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten notwendig sein, müssen diese unbedingt vom Tierarzt verschrieben werden. Bei solchen Behandlungen sind genaue Aufzeichnungen erforderlich, die folgende Punkte beinhalten müssen:

- Datum der Behandlung
- Einzelheiten der Diagnose
- Dosierung
- Welches Tier/welche Tiergruppe wurde behandelt. Eine eindeutige Identifikation des behandelten Tieres bzw. der behandelten Tiergruppe muss jederzeit möglich sein!
- eingesetztes Mittel mit Wirkstoff
- Behandlungsmethode
- gesetzliche Wartezeit sowie die Bio-Wartezeit
- Behandlung durchgeführt von
- verschrieben von (Unterschrift/Stempel)
- Beleg-Nummer (aus der eigenen Belegsammlung)

Der Einsatz von natürlichen Heilverfahren, für die keine tierärztliche Verschreibung notwendig ist, ist ebenfalls zu dokumentieren.

Damit Sie keinen der Punkte übersehen, können Sie als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Austria Bio Garantie verwenden.

Wartezeit:

Damit ein tierisches Produkt als Bio-Produkt vermarktet werden darf, ist die gesetzliche Wartezeit nach der Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln zu verdoppeln. Ist keine Wartezeit angegeben, beträgt die Wartezeit bei Bio-Vermarktung mindestens 48 Stunden!

Das ist besonders bei Legehennen und Milchtieren zu beachten! Denn das heißt, dass bei der Verwendung eines Medikaments ohne gesetzliche Wartezeit die Eier bzw. die Milch 2 Tage lang nicht als Bio-Produkt vermarktet werden dürfen. Muss die Behandlung an mehreren Tagen hintereinander wiederholt werden, dürfen die Produkte während der Behandlungszeit plus zusätzlich 48 Stunden Wartefrist nicht vermarktet werden!

Ausnahmen: Für homöopathische und phytotherapeutische Arzneimittel, aber auch für Impfstoffe (das sind immunologisch wirksame Tierarzneimittel) gelten, falls vorhanden, nur die gesetzlichen Wartezeiten. Eine Verdoppelung oder die Einhaltung der 48 Stunden ist nicht erforderlich.

Anzahl Behandlungen:

Weiters ist zu beachten, dass die Anzahl der Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln beschränkt ist. Tiere, die mindestens ein Jahr alt werden, dürfen innerhalb von 12 Monaten maximal drei solcher Behandlungen erhalten. Beträgt der Lebenszyklus unter einem Jahr, dann maximal eine solche Behandlung.

Ausgenommen hiervon sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und obligatorische Tilgungs-Maßnahmen (z.B. Rauschbrandimpfung, Dasselbekämpfung ...) sowie die Behandlung mit homöopathischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln.



Diese Ausnahme trifft auch auf die Anwendung von betäubenden/schmerzstillenden Mitteln wie im Zuge von Kastration und Enthornung zu.

Als eine Behandlung in diesem Sinne zählen alle therapeutischen Eingriffe bis zum Ausheilen einer Krankheit. Sollte das Tier öfter behandelt werden müssen, muss es erneut die entsprechende Umstellungszeit durchlaufen, um als Bio-Produkt vermarktet werden zu können.

Die wichtigsten Punkte bei der Behandlung mit allopathischen Medikamenten:

- Verschreibung durch den Tierarzt notwendig
- Aufzeichnungen führen
- Bei Bio-Vermarktung: Wartefrist verdoppeln bzw. bei keiner Wartefrist 48 Stunden (Behandlungsdauer nicht vergessen)
- Verlust des Bio-Status bei mehr als 3 Behandlungen pro Jahr bzw. bei mehr als einer Behandlung bei Tieren, die nicht älter als 1 Jahr werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.